

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Sammelabschiebungen nach Afghanistan

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt sie die derzeitige pandemiebedingte gesundheitliche und wirtschaftliche Lage in Afghanistan ein?
2. Ist es nach ihrer Einschätzung für abgeschobene Geflüchtete möglich, unter den in Frage 1 abgefragten Bedingungen, die elementaren Grundbedürfnisse auf legale Art zu befriedigen?
3. Wann hat sich Baden-Württemberg das letzte Mal an einer Sammelabschiebung nach Afghanistan beteiligt?
4. Sind aktuell weitere Sammelabschiebungen nach Afghanistan mit baden-württembergischer Beteiligung geplant?
5. Wie viele Afghaninnen und Afghanen befinden sich aktuell in Abschiebehaf in Baden-Württemberg?
6. Haben trotz des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020, wonach für einen leistungsfähigen, erwachsenen Mann ohne Unterhaltsverpflichtungen aufgrund der pandemiebedingten Rahmenbedingungen in Afghanistan ein Abschiebungsverbot gilt, weiterhin Sammelabschiebungen nach Afghanistan stattgefunden?
7. Zu welchem Ergebnis sind die vom Innenministerium angekündigten Prüfungen von bereits geplanten Abschiebungen nach Afghanistan gekommen?

29. 03. 2021

Born SPD

Eingegangen: 30.03.2021 / Ausgegeben: 30.04.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Nach der erst kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 sind alleinstehende, gesunde Männer im arbeitsfähigen Alter aufgrund der durch die Coronapandemie verschlechterten Lebensbedingungen voraussichtlich nicht in der Lage, ihre elementaren Grundbedürfnisse in Afghanistan auf legale Art zu befriedigen. Aufgrund dieses Urteils hatte das Innenministerium angekündigt, weitere Abschiebungen nach Afghanistan zu prüfen.

Diese Kleine Anfrage soll klären, zu welchem Ergebnis diese Prüfung gekommen ist und ob weitere Abschiebungen stattgefunden haben oder geplant sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. April 2021 Nr. IM4-1362-49/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie schätzt sie die derzeitige pandemiebedingte gesundheitliche und wirtschaftliche Lage in Afghanistan ein?*
- 2. Ist es nach ihrer Einschätzung für abgeschobene Geflüchtete möglich, unter den in Frage 1 abgefragten Bedingungen, die elementaren Grundbedürfnisse auf legale Art zu befriedigen?*

Zu 1. und 2.:

Die pandemiebedingte, gesundheitliche und wirtschaftliche Lage im Herkunftsland wird im Rahmen der Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten vollumfänglich berücksichtigt.

Für die Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten im Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bundesbehörde zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat hierbei keine eigene Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des BAMF als Bundesbehörde gebunden. Sofern kein Asylantrag gestellt wurde, erfolgt die im Einzelfall zu prüfende Entscheidung über die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote durch die Ausländerbehörden unter Beteiligung des BAMF.

- 3. Wann hat sich Baden-Württemberg das letzte Mal an einer Sammelabschiebung nach Afghanistan beteiligt?*

Zu 3.:

Baden-Württemberg hat sich zuletzt am 7. April 2021 an einer Abschiebung nach Afghanistan mit der Abschiebung einer Person beteiligt.

- 4. Sind aktuell weitere Sammelabschiebungen nach Afghanistan mit baden-württembergischer Beteiligung geplant?*

Zu 4.:

Durch den Bund sind auch weiterhin Abschiebungen nach Afghanistan geplant, an denen sich das Land Baden-Württemberg beteiligen wird, sofern es Personen aus der Gruppe der Identitätsverweigerer, Straftäter oder Gefährder gibt, bei denen unter Berücksichtigung der Rechtslage die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen.

5. *Wie viele Afghaninnen und Afghanen befinden sich aktuell in Abschiebehaft in Baden-Württemberg?*

Zu 5.:

Aktuell (Stand: 26. April 2021) befinden sich keine Afghaninnen und Afghanen in Abschiebungshaft in Baden-Württemberg.

6. *Haben trotz des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020, wonach für einen leistungsfähigen, erwachsenen Mann ohne Unterhaltsverpflichtungen aufgrund der pandemiebedingten Rahmenbedingungen in Afghanistan ein Abschiebungsverbot gilt, weiterhin Sammelabschiebungen nach Afghanistan stattgefunden?*

Zu 6.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

7. *Zu welchem Ergebnis sind die vom Innenministerium angekündigten Prüfungen von bereits geplanten Abschiebungen nach Afghanistan gekommen?*

Zu 7.:

Die geänderte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird bei der Prüfung von geplanten Abschiebungen berücksichtigt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17. Dezember 2020 entschieden, dass derzeit auch ein alleinstehender, gesunder und arbeitsfähiger, erwachsener Mann regelmäßig nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf, weil es ihm dort angesichts der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen infolge der COVID-19-Pandemie voraussichtlich nicht gelingen wird, auf legalem Wege seine elementarsten Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene zu befriedigen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die ausreisepflichtige Person kein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, und keine nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über kein ausreichendes Vermögen verfügt. Entscheidend für diese Beurteilung ist die individuelle Situation im Einzelfall. Die Behauptung, dass diese besonderen Umstände nicht vorliegen, ist von der betroffenen Person zu erläutern und plausibel zu machen.

Aufgrund der geänderten Rechtsprechung werden die betroffenen Personen von den Ausländerbehörden vor einer bevorstehenden Abschiebung darauf hingewiesen, dass es ihnen freisteht, beim BAMF einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und § 60 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz zu stellen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration